



Einbürgerung für Personen aus dem Ausland gem. § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG

Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

Eine Einbürgerung gemäß § 14 StAG stellt immer eine Ermessensentscheidung dar, ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

Ein Ausländer, der im Ausland wohnt, kann nach dieser Vorschrift eingebürgert werden, wenn

⇒ Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen und

⇒ die sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 StAG gegeben sind.

Bindungen an Deutschland:

Sie müssen besondere Bindungen an Deutschland besitzen. Dies kann der Fall sein, wenn Sie zu Deutschland **in mehrfacher Hinsicht** nähere Beziehungen unterhalten, die insgesamt eine Einbürgerung rechtfertigen.

Beispiele für solche Beziehungen können u.a. sein: bestehende oder frühere Ehe/Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen, längere Aufenthalte in Deutschland, Eigentum an Immobilien oder Wohnung zur eigenen Nutzung in Deutschland, Ansprüche aus Renten- oder Versicherungsleistungen bei deutschen Versicherungsträgern, deutsche Volkszugehörigkeit, Besuch deutscher Schulen oder anderer Ausbildungsstätten, Zugehörigkeit zu deutschen Vereinigungen, Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst oder in deutschen Unternehmen, besondere Verdienste für Deutschland.

Sie sollten daher Ihren Antrag ausführlich begründen.

Wenn solche Bindungen vorhanden sind, kann das Bundesverwaltungsamt nach Ermessen einbürgern, wenn im Einzelfall ein öffentliches (staatliches) Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Dabei sind auch ausländerrechtliche oder vertriebenenrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Ihre persönlichen Wünsche und/oder wirtschaftlichen Interessen an der Einbürgerung können ein öffentliches Interesse nicht begründen.

Ob ein öffentliches Interesse besteht, beurteilt sich grundsätzlich nach folgenden Gesichtspunkten:

- Unterhaltsfähigkeit:

Es ist erforderlich, dass Sie auch nach einer Übersiedlung nach Deutschland in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe (Sozialhilfe) zu bestreiten. Dies beinhaltet auch eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter. Wenn Sie verheiratet sind, wird das Familieneinkommen/ Familienvermögen berücksichtigt.

Postanschrift:
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Tel.: 01888358-0 oder 0221758-0 (Zentrale)
Servicezeit Mo.-Fr.: 8.00 – 16.30 h
Allgem. Auskunftsdienst Einbürgerung:
01888358-4485 oder 0221758-4485

E-Mail: staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Besucheranschrift: Eupener Straße 125, Köln-Braunsfeld

Fax: 01888358-4846 oder 0221758-4846

Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Überweisungsempfänger: **Bundeskasse Trier** Bankverbindung: Deutsche Bundesbank-Filiale Trier Konto Nr. Nr. 585 010 03 (BLZ 585 000 00)
Für internationale Anweisungen: Deutsche Bundesbank-Filiale Trier (IBAN): DE44 5850 0000 0058 5010 03, (BIC) MARKDEF 1585

Stand: Januar 2005

- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
Diese liegen vor, wenn Sie sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit deutschen Behörden sprachlich zurecht finden und mit Ihnen ein Ihrem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass Sie deutschsprachige Alltagstexte verstehen und mündlich wiedergeben können.
- Vermeidung von Mehrstaatigkeit
Grundsätzlich ist bei einer Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Sollte dies für Sie nicht in Betracht kommen, muss für den Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme möglich ist. Ggf. sollten Sie daher ausführlich begründen, warum Sie nicht auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten wollen.
- Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen
Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abgeben.

Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung ein, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular, Sie können es aber auch von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes herunterladen (Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit; Einbürgerung).

Bei der Auslandsvertretung werden Ihre Angaben und Unterlagen überprüft und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt geschickt.

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Formantrag - vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Ihre Geburtsurkunde
- falls Sie verheiratet sind: Ihre Heiratsurkunde
- ggf. Nachweise darüber, welchen Namen Sie nach der Scheidung führen
- Zeugnisse über Ihren schulischen (universitären) und beruflichen Werdegang
- ein von Ihnen handschriftlich und in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf
- ein aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat
- Kopien der wesentlichen Seiten Ihres Reisepasses
- Nachweise zu Ihren Bindungen an Deutschland
- Nachweise zu Ihren Einkommens-/bzw. Vermögensverhältnissen (Nachweis der Unterhaltspflichtigkeit)

Bitte reichen Sie den Antrag im Original ein.

Sämtliche Unterlagen/Dokumente fügen Sie als beglaubigte Kopien dem Antrag bei. Wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, benötigen Sie außerdem eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche.

Hinweis: Das Verfahren ist gebührenpflichtig!
Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt grundsätzlich 255,00 EUR je Person (bzw. 51,00 EUR je miteingebürgertes Kind)
Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt grundsätzlich 191,00 EUR.